

An die Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Brüssel
Belgien
Fax: +32-2 296 12-42
stateaidgreffe@ec.europa.eu

Unkel, 28. November 2011

Stromnetzentgeltbefreiung Deutschland Mitteilung unzulässiger Beihilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund der Energieverbraucher e.V. ist ein Zusammenschluss von über 13.000 privaten und kleingewerblichen Verbrauchern. Er wurde im Jahr 1987 gegründet mit dem Ziel, die Rechte der Energieverbraucher besser durchzusetzen und Verbraucher über die Möglichkeiten effizienter Energienutzung und günstigen Energiebezugs aufzuklären.

Der Verein gibt vierteljährlich die Zeitschrift „Energiedepesche“ heraus und informiert auf über 2.000 Internetseiten energieverbraucher.de über alle Energiethemen.

Der gemeinnützige Zusammenschluss ist Mitglied der Verbraucherzentrale Bundesverband und finanziert sich ausschließlich durch die Beiträge seiner Mitglieder.

Wir machen gemäß Artikel 20 (2) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften über die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (nunmehr Artikel 108 VAEU) von dem Recht Gebrauch, die Kommission über eine rechtswidrige Beihilfe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt

Alle Stromverbraucher zahlen an die Betreiber der Stromnetze ein Entgelt für die Nutzung der Stromnetze. Dieses Entgelt wird nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegt und von den Stromversorgern den Stromkunden in Rechnung gestellt und sodann an die Betreiber der Stromnetze abgeführt.

Festlegung der Netzentgelte

Die Höhe der Entgelte wird von der Bundesnetzagentur genehmigt auf der Grundlage der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 21a und § 29 EnWG) und der StromNetzentgeltverordnung (StromNEV). Es handelt sich dabei um einen rechtmittelfähigen hoheitlichen Akt.

Die Entgelthöhe muss sich an den Kosten der Betriebsführung orientieren (§ 21 Abs. (2) EnWG).

Einführung der Befreiungsregelung

Das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl I S. 1690) enthält einen Artikel 7, der § 19 Abs. 2 der die Stromnetzentgeltverordnung neu fasst.

Dieser Passus geht auf einen Vorschlag des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestags zurück (Bundestagsdrucksache 17/6365 <http://tinyurl.com/enwgwia>). Die entsprechende Änderung war von der Wirtschaftsvereinigung Metalle (WVM) (siehe Seite

20 der Drucksache) vorgeschlagen worden.

Die Begründung der Änderung erfolgt auf Seite 34 dieser Drucksache:

„Stromintensive Unternehmen mit einer hohen Bandlast (über 7.000 Benutzungsstunden im Jahr sowie einem Jahresverbrauch größer 10 Gigawattstunden) sollen von den Netzentgelten befreit werden, da sie aufgrund ihrer Bandlast netzstabilisierend wirken...Zur Vermeidung überproportionaler regionaler Belastungen wird ein bundesweiter Ausgleich installiert“.

Befreiung entspricht nicht der Kostenverursachung

Es ist festzustellen, dass stromintensive Betriebe wesentlich zu den Netzkosten beitragen. Gerade die ganzjährige hohe Last führt dazu, dass der Strombezug dieser Betriebe einen hohen Anteil der Netzkosten verursacht. Denn zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast wird auch die volle Leistung von diesen Betrieben bezogen. Die StromNEV verteilt die Gesamtkosten des Netzbetriebs aufgrund des Anteils des jeweiligen Abnehmers an der Jahreshöchstlast über eine sogenannte Gleichzeitigkeitsfunktion, die zwischen 0 und 1 liegt. Die befreiten Unternehmen verursachen aufgrund der Logik der Kostenzurechnung der StromNEV über die Gleichzeitigkeitsfunktion einen sehr hohen Anteil an den Netzkosten.

Die fehlende Verursachungsgerechtigkeit der Befreiung räumt auch die Bundesnetzagentur ein: „Gemäß § 16 StromNEV werden die von Lieferanten und Letztverbrauchern zu zahlenden allgemeinen Netzentgelte ausgehend vom Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit auf der Basis der sog. Gleichzeitigkeitsfunktion ermittelt. Abweichend hiervon eröffnete § 19 Abs. 2 StromNEV bislang die Möglichkeit, einem Letztverbraucher unter bestimmten Voraussetzungen ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Neben dieser Möglichkeit wird es zukünftig für einige Letztverbraucher möglich sein, sich grundsätzlich von den Netzentgelten zu befreien zu lassen“.
(<http://tinyurl.com/192netzag>)

Die Netzentgeltbefreiung des § 19 (2) StromNEV weicht also deutlich vom Grundsatz der Kostenverursachung ab. Die vom Gesetzgeber angeführte Begründung für die Befreiung ist **sachlich unzutreffend**.

Vorliegen einer Beihilfe

Die Netzentgeltbefreiung des § 19 (2) StromNEV verschafft den begünstigten Unternehmen einen geldwerten Vorteil gegenüber anderen nicht befreiten Unternehmen, der eine **Beihilfe** für diese Unternehmen darstellt.

Sie hat ein ganz erhebliches Volumen, das auf rund **eine Milliarde Euro** geschätzt wird (etwa 80 TWh Stromlieferung wurden befreit, die Netzentgelte liegen bei rund 1,2 Ct/kWh). Diese Mittel fehlen bei der Bewirtschaftung der Netze und müssen deshalb von den übrigen Stromkunden aufgebracht werden.

Zurechnung zum Staat

Der oben erwähnte Vorteil wird aus **staatlichen Mitteln** gewährt.

Weil die Befreiung von den Netzentgelten durch eine staatliche Stelle, nämlich die Bundesnetzagentur, verfügt wird, ist der Befreiungsmechanismus der privatrechtlichen Beziehung zwischen Stromkunde und Stromversorger sowie zwischen Stromversorger und Netzbetreiber enthoben. Eine staatliche Stelle kontrolliert die Befreiung und damit auch die Gewährung der Beihilfe, die die Befreiung darstellt, unmittelbar.

Dabei ist es ohne Belang, dass der Fiskus kostenmäßig nicht unmittelbar belastet wird. Denn tatbestandlich im Sinne von Artikel 107 (1) AEUV ist auch die Vorteilsgewährung

„über eine vom Staat benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtung“ („PreussenElektra“, Rn. 58).

Die Verwendung der Mittel kann daher in Bezug auf die Beihilfenatur dieser Mittel dem Staat zugerechnet werden (vgl. Kommissionsentscheidung K(2011) 1363 endgültig, Nr. 87).

Die Kommission begründete ihre Einschätzung, dass der österreichische Befreiungsmechanismus als Beihilfe zu klassifizieren sei, auch damit, dass der österreichische Staat „die Erhebung und die Verteilung der Mittel verfolgt und kontrolliert“. Ähnlich hatte die Kommission bereits in ihrer Entscheidung zur luxemburgischen Variante des Befreiungsmechanismus argumentiert (Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 2009, C -476/2009, K(2009) fin, Rz 57):

„Hinsichtlich der Zurechenbarkeit zum Staat ist zu berücksichtigen, dass die Energieregulierungsbehörde [...] die Mittel für jeden Begünstigten anhand einer gesetzlich festgelegten Formel berechnet und zuteilt. Der Staat übt folglich mittels der Gesetzgebung nicht nur die Kontrolle über die verteilten Beträge und die Begünstigten, sondern auch über die Mittelgewährung aus. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Beihilfe dem Staat zuzurechnen ist.“

Daraus folgt, dass die aus Befreiungsmechanismus resultierenden Vergünstigungen staatlichen Stellen und Mitteln zuzurechnen sind.

Rechtmäßigkeit der Beihilfe

Die Befreiung intensiver Produktionszweige ist nicht durch die Natur und den inneren Aufbau des Systems, zu dem sie gehört, nämlich der kostengerechten Verteilung von Netzentgelten auf die Verbraucher, gerechtfertigt.

Die Maßnahme ist auch *selektiv*, da sie nur bestimmten Unternehmen zugutekommt, nämlich solchen Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die einen Jahresstromverbrauch von mindestens zehn GWh haben und die eine Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden aufweisen.

Die Befreiung kommt der Mehrheit der deutschen Wirtschaft nicht zugute, während einer dieser Wirtschaftszweige, nämlich die stromintensive Produktion von Gütern begünstigt wird. Die Befreiung wirkt de facto selektiv und belastet die gesamte mittelständische Industrie sowie vor allem private Verbraucher.

Es gibt auch aus Umweltschutzgründen keinerlei Rechtfertigung für die Beihilfe in Form der Befreiung von den Netzentgelten. Sie trägt weder mittelbar, noch unmittelbar Zwecken des Umweltschutzes Rechnung.

Fazit

Die in Form der Befreiung von den Netzentgelten gewährte Beihilfe ist rechtswidrig.

Der § 19 (2) StromNEV enthält mit dem Befreiungsmechanismus eine beihilfenwidrige Regelung, die von Deutschland sofort auszusetzen ist, bis das förmliche Prüfungsverfahren der Kommission abgeschlossen ist. Wir fordern die Europäische Kommission auf, unverzüglich das Beihilfeverfahren zu eröffnen.

Die deutsche Regierung hat die Kommission von der Neufassung des EnWG nicht unterrichtet. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen die Pflicht zur Anmeldung einer Beihilfe verstoßen.

Besondere Eile ist geboten, da die Bundesnetzagentur in rechtswidriger Anwendung von § 19 (2) StromNEV diese Regelung rückwirkend bereits für 2011 wirksam werden lassen wird. <http://tinyurl.com/leitfaden192>

Wir stehen Ihnen auch gerne zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung und kommen dafür auch kurzfristig nach Brüssel.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung unter Tel. 0049 2224 960 34 36 Dr. Aribert Peters Mail: info@energieverbraucher.de

Mit freundlichem Gruß

Dr. Aribert Peters

Vorsitzender

Anlage: § 19 (2) StromNEV

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf. Erreicht die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle die Benutzungszahl von mindestens 7 000 Stunden und übersteigt der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle 10 Gigawattstunden, soll der Letztverbraucher insoweit grundsätzlich von den Netzentgelten befreit werden. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach Satz 1 wie auch die Befreiung nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Der Antrag kann auch durch den Letztverbraucher gestellt werden. Der Netzbetreiber hat der Regulierungsbehörde unverzüglich alle zur Beurteilung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten nach Satz 1 und Befreiungen von Netzentgelten nach Satz 2 resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Sie haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse durch individuelle Netzentgelte nach Satz 1 und Befreiungen von den Netzentgelten nach Satz 2 über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen; § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. § 20 gilt entsprechend. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts wie auch die Befreiung von den Netzentgelten erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.